

**Allgemeine Bedingungen
der Meese GmbH und Meese Immobilien & Verwaltungs GmbH & Co. KG
für den Einkauf bei Unternehmern**

Wir, die Meese GmbH und die Meese Immobilien & Verwaltungs GmbH & Co. KG in Hemer, kaufen bei Ihnen, unseren Lieferanten, nur auf der Grundlage der nachstehend niedergelegten Bedingungen Waren und Leistungen. Diese, unsere Bedingungen, gelten auch für alle künftigen Einkäufe bei Ihnen.

Unsere Einkaufsbedingungen sind auch dann maßgebend, wenn Sie selbst Bedingungen stellen, die von unseren Einkaufsbedingungen abweichen. Diese gelten nur dann, wenn wir Ihre abweichenden Bedingungen ausdrücklich schriftlich bestätigen.

1. Zustandekommen des Vertrages

- 1.1. Bestellungen tätigen wir nur schriftlich; mündliche Bestellungen erlangen erst Wirksamkeit durch eine nachfolgende schriftliche Bestellung.

Die von uns Ihnen mitgeteilte Bestellnummer ist auf sämtlichen, den späteren Auftrag betreffenden Schriftstücken (Korrespondenz, Auftragsbestätigung, Versandanzeige, Lieferschein, Rechnung, Frachtbrief etc.) anzugeben.

Sie können die Bestellung nach Ihrer Wahl durch die Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung innerhalb von zwei Wochen, oder aber dadurch annehmen, dass Sie uns die bestellte Ware innerhalb von zwei Wochen zusenden, wenn wir nicht in der Bestellung eine kürzere Lieferfrist vorgegeben haben. Der Vertrag kommt auch zustande, wenn unsere schriftliche Bestellung ein von Ihnen uns unterbreitetes schriftliches Angebot annimmt, sofern Sie nicht unverzüglich unserer Bestellung widersprechen.

Unabhängig davon, ob eine Bestellung durch uns auf Ihre Angebote oder Anfragen erfolgt oder nicht, ergibt sich für uns keine Verpflichtung, Ihnen für im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Angeboten oder Projekten entstehenden Kosten zu beteiligen.

- 1.2. Alle Ihnen von uns zur Verfügung gestellten Bestellunterlagen (insbesondere Muster, Modelle, Zeichnungen, Kalkulationen und ähnliche Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form) bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zur Kenntnis gebracht, insbesondere von Ihnen nicht zu Wettbewerbszwecken genutzt werden.

Wenn der Vertrag nicht zustande kommt und/oder wenn der Auftrag abgewickelt ist, sind von Ihnen die Unterlagen kostenfrei an uns zurückzugeben. Sie sind auch nicht berechtigt, Kopien dieser Unterlagen zurückzubehalten.

Informationen, die von uns als vertraulich bezeichnet werden, oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus den Umständen ergibt, dürfen Sie nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich machen.

- 1.3. Haben wir Ihnen zur Herstellung der zu liefernden Gegenstände Material beigestellt, so bleibt auch dies unser Eigentum; jegliche Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erfolgt für uns. An der neuen Sache erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu dem Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Umarbeitung.

- 1.4. Wenn durch die Lieferung und Benutzung der Vertragsware gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden, dürfen wir auf Ihre Kosten Maßnahmen ergreifen, durch die der

Anspruch des Dritten befriedigt und uns die Nutzung der Vertragsware ohne zeitlichen Verzug ermöglicht wird.

Sie sind verpflichtet, sämtliche Artikel, Normteile, Werkstoffe etc. nur nach der neuesten Ausgabe der jeweiligen DIN-, EURO- oder ISO-Norm zu liefern, soweit nicht schriftlich in Bestellung und/oder Auftragsbestätigung abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.

- 1.5. Eine Unter- oder Überlieferung der bestellten Ware bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Überlieferungen werden wir auf Ihre Kosten und Gefahr an Sie zurücksenden.
- 1.6. Ihre Lieferverpflichtung wird durch die in unserer schriftlichen Bestellung niedergelegte Beschreibung des zu liefernden oder anzufertigenden Gegenstandes bestimmt. Dazu gehören auch die der Bestellung etwa beigefügten Zeichnungen oder Konstruktionseinzelheiten, seien sie in schriftlicher oder elektronischer Form niedergelegt und Ihnen übergeben worden. Sofern wir zur Beschreibung der von Ihnen zu erbringenden Leistung uns auf Werksnormen unserer Kunden, der Abnehmer unserer Waren, beziehen, und diese zum Gegenstand der Beschreibung der Leistung auch für das Rechtsverhältnis zwischen uns gelten lassen wollen, teilen wir Ihnen die von uns erwähnten Werksnormen der Dritten auf Anfrage mit, soweit wir sie nicht bereits beigefügt haben oder Ihnen mitgeteilt haben, unter welcher Adresse Sie diese im Internet abrufen können.

2. Lieferung

- 2.1. Die in unserer schriftlichen Bestellung erwähnten Termine sind verbindlich. Die Termine sind eingehalten, wenn die Waren rechtzeitig bei uns im Werk oder an der von uns angegebenen Lieferadresse eintreffen.
Zu Teillieferungen sind Sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Bei Teillieferungen ist die noch zu liefernde Restmenge im Lieferschein aufzuführen.
- 2.2. Sobald für Sie erkennbar wird, dass Sie vereinbarte Liefertermine nicht einhalten können, müssen Sie uns davon unverzüglich in Kenntnis setzen und verbindlich den neuen Liefertermin mitteilen. Es bleibt uns dann vorbehalten, diesen Termin anzuerkennen oder unsere Rechte aus dem Verzuge wahrzunehmen.
Verzug wird nur ausgeräumt durch höhere Gewalt (wie Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen oder Vergleichbares).
Wir fordern von Ihnen, unserem Lieferanten, einen Lieferservicegrad von 100 % in Bezug auf die Einhaltung der Termine und der Anlieferung der vereinbarten Mengen in der vertraglich verabredeten Qualität.
- 2.3. Sie gewährleisten die vereinbarten Termine für Ihre Lieferungen (auch der Werkzeuge, Vorrichtungen, Sondermaschinen, Bandmaterialien, Serien- und Musterteile und ähnlichem). Halten Sie diese Termine nicht ein, so sind wir berechtigt, von Ihnen eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Gesamtauftragswertes je Kalenderwoche der Verzögerung bis maximal 15 % zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird fällig, wenn Sie die vereinbarten Termine um mehr als 5 Arbeitstage überschreiten, es sei denn, dass höhere Gewalt im vorgeschriebenen Sinne vorliegt und Sie sich nicht bei Eintritt der höheren Gewalt bereits im Verzuge befanden.
- 2.4. Haben wir mit Ihnen Lieferung „ab Werk“ vereinbart, so haben Sie die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeiten für Verladung und Versand rechtzeitig

bereitzustellen und/oder uns zu informieren, wenn dieser Termin nicht eingehalten werden kann und den neuen Termin mitzuteilen.

Senden wir bei vorzeitiger unangemeldeter Lieferung bestellter Waren diese nicht zurück, so lagert die Ware bis zu dem verabredeten Liefertermin in unserem Hause auf Ihre Kosten und Gefahr. Die vorzeitige Lieferung bewirkt keine Veränderung der Fälligkeitstermine.

Bei Verzug verlangen wir von Ihnen Schadensersatz, bezüglich sämtlichen mittelbaren und unmittelbaren Folgen. Die Annahme der von Ihnen verspätet erbrachten Lieferung oder Leistung schließt einen Verzicht auf Ersatzansprüche nicht ein.

Bei der Höhe des von uns geltend gemachten Schadens werden wir nach Treu und Glauben Ihre wirtschaftlichen Gegebenheiten, die Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie auch den Wert des Zulieferteils im Verhältnis zu den Verzugsfolgen zu Ihren Gunsten berücksichtigen.

- 2.5. Halten Sie vereinbarte Termine nicht ein und haben dies zu vertreten, so sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, eventuell uns von dritter Seite auf Ihre Kosten Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.6. Sie tragen die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der versandten Waren bis zur Übergabe derselben durch den von Ihnen beauftragten Frachtführer an uns bzw. den von uns Ihnen Benannten. Bei Wagonladungen sind die bahnamtlichen Gewichte am Ankunftsort für die Berechnung maßgebend und eventuell von uns nachträglich zu korrigieren.

3. Preise, Versand, Verpackung

- 3.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise für die Abwicklungsdauer des Vertrages. Sie verstehen sich als Netto-Euro-Preise einschließlich der Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift ausschließlich der jeweiligen Umsatzsteuer. Ihre Rechnung muss mit den in der Bestellung vorgegebenen Bezeichnungen übereinstimmen; sie ist sofort nach Bewirken der Lieferung von dieser getrennt an uns zu schicken.
- 3.2. Bei Frankatur „frei Haus“ erfolgt der Versand auf Ihre Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Lieferanschrift an uns oder von uns Bevollmächtigte bei Ihnen.
Auch wenn wir keine Vereinbarung über Verpackung und Transport getroffen haben, haben Sie dafür zu sorgen, dass durch geeignete Verpackung und Transport Qualitätsbeeinträchtigungen und Schäden der Waren/Leistungen vermieden werden. Sofern wir in der Bestellung bestimmte Arten der Verpackung (Wahl der Paletten, Querhölzer, Unterleghölzer, Umhüllungen etc.) vorgegeben haben, ist die Einhaltung der Verpackungsvorschriften durch Sie in jedem Falle für Sie verbindlich.
Für unrichtige Angaben in Versand- und Frachtpapieren, haften Sie allein.
- 3.3. Sie nehmen Leergut und Verpackungen zurück, wenn dies von uns gewünscht wird bzw. wenn wir keine anderen Regelungen getroffen haben. Über eventuell entstehende Transportkosten treffen wir von Fall zu Fall eine Vereinbarung. Soweit Sie im Einzelfall berechtigt sind, uns Verpackungskosten und/oder Verpackungsmietkosten zu berechnen, haben Sie diese uns zu Selbstkosten in Rechnung zu stellen.

- 3.4. Jeder Lieferung ist der entsprechende Lieferschein beizufügen, auf welchem unsere Bestellnummer, unsere Artikelnummer (inkl. Artikelgruppe und Zeichnungsänderungsstand) und die Behälterangaben (Menge und Art lt. Behälterbuch) enthalten sein müssen, falls nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Sendungen ohne diese Angaben dürfen wir unfrei an Sie zurückschicken.

4. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Wir leisten Zahlung nach unserer Wahl durch Barzahlung, Überweisung oder Scheck, und zwar – wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist – bis zum 30. des der Lieferung folgenden Monats unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 90 Tagen netto, gerechnet ab Wareneingang. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Zahlungen bedeuten keine Genehmigung der Lieferung.
- 4.2. Einen eventuell von Ihnen erklärten Eigentumsvorbehalt lassen wir nur dann gegen uns gelten, wenn er als einfacher Eigentumsvorbehalt erklärt wird; einem verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt stimmen wir nicht zu. Wir sind zur Aufrechnung mit Gegenforderungen auch dann berechtigt, wenn Sie deren Berechtigung bestritten haben. Bei fehlerhaften Lieferungen durch Sie sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, auch wenn die Frage der Fehlerhaftigkeit streitig ist.
- 4.3. Maßgebend für die Ermittlung des Rechnungsbetrages sind die bei uns ermittelten Mengen, Gewichte oder sonstiger der Feststellung zugrunde liegenden Einheiten.
- 4.4. Sie sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern werden, nicht berechtigt, Ihre Forderung gegen uns abzutreten.

5. Gewährleistung

- 5.1. Die uns gem. § 377 HGB obliegende Untersuchungspflicht beschränkt sich auf die übliche Durchschnittskontrolle. Versteckte Mängel, die dabei nicht entdeckt werden können, dürfen wir auch 7 Tage nach der Entdeckung noch schriftlich rügen. Es steht uns frei, bestellte Gegenstände vor Auslieferung in Ihrem Werk zu untersuchen und abzunehmen; das entbindet Sie jedoch nicht von Ihrer Gewährleistungsverpflichtung. Die Durchschnittskontrolle erstreckt sich nur auf Stichproben im Rahmen der nach den Prüfnormen vorgesehenen Losgrößen. Versteckte Mängel dürfen wir bis zu 12 Monate nach Gefahrenübergang geltend machen.
- 5.2. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Sie leisten Gewähr für das Vorhandensein der sich aus der Bestellung ergebenden Beschaffenheit der Ware, für die Verwendung des besten zweckentsprechenden Materials, für richtige und sachgemäße Ausführung der Bearbeitung, für eine zweckmäßige Konstruktion und eine einwandfreie Montage, für die Erreichung verabredeter Wirkkräfte, Leistungen und Wirkungsgrade und auch dafür, dass die von Ihnen erbrachten Leistungen dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften

und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

- 5.3. Die Gewährleistung erfolgt dadurch, dass Sie alle innerhalb der Gewährleistungszeit auftretenden Mängel sofort auf Ihre Kosten dort beheben, wo sich der mangelhafte Gegenstand nach seiner Bestimmung befindet. Die Behebung kann durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile erfolgen; sie hat unverzüglich nach der Anzeige des Mangels zu erfolgen.
Der von uns festgestellte und schriftlich und/oder fotografisch festgehaltene Befund des Mangels ist allein maßgeblich.
In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzteillieferungen in uns geeignet erscheinender Weise auf Ihre Kosten selbst oder durch Dritte vorzunehmen, wenn Sie Ihrer Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommen, ohne dass es zuvor noch einer Ablehnung der Nacherfüllung durch uns bedarf. Ihnen werden wir die von Ihnen ersetzten Teile auf Ihr Verlangen und Ihre Kosten unverzüglich wieder aushändigen.
- 5.4. Sind verborgene Fehler an Produkten nicht innerhalb der Gewährleistungszeit festgestellt worden, so haben Sie auch dann für diese Fehler einzustehen, wenn diese nach dem Ende der Gewährleistungszeit an den Produkten festgestellt wurden und wir von unseren Kunden dafür in Anspruch genommen werden, weil sie dem Verbraucherress ausgesetzt worden sind.
- 5.5. Werden im Rahmen der Gewährleistung Teile nachgebessert und/oder ersetzt, so beginnt für diese die Gewährleistungsfrist neu.
- 5.6. Soweit Sie für einen Produktschaden verantwortlich sind, sind Sie verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in Ihrem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und Sie im Außenverhältnis selbst haften.
- 5.7. In diesem Rahmen sind Sie auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir Sie – soweit möglich und zumutbar – umfassend unterrichten und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Mitwirkung bei der Aktion geben.
- 5.8. Sie sind verpflichtet, eine Produktionshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5,0 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen uns über diesen Betrag hinausgehende Schadensersatzansprüche zu, so werden diese durch diese Regelung nicht betroffen.
- 5.9. Schweben wegen eines Gewährleistungsanspruchs zwischen Ihnen und uns Verhandlungen, so ist die Verjährung des Gewährleistungsanspruchs gemäß § 203 BGB gehemmt. Die Hemmung der Verjährung endet frühestens 3 Monate nach dem Tage, an dem eine Seite schriftlich und ausdrücklich die Fortsetzung der Verhandlung verweigert hat.

6. Qualitätsvorgaben

- 6.1. Die zur Herstellung der Vertragsware erforderlichen Prozesse und die dazu verwendeten Materialien müssen dem Stand der Technik, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und mitgeltenden Verordnungen, ggf. auch unter Einschluss der zugehörigen Genehmigungsverfahren, sowie den Regelungen und Bestimmungen zu Arbeitsschutz, Umweltschutz und Gefahrstoffrecht entsprechen. Ihnen allein obliegt es, sich bei Fertigung der Teile im Ausland über länder- und branchenspezifische Gesetze zu informieren und diese bei der Fertigung zu berücksichtigen.
- 6.2. Bei der Herstellung von Werkzeugen haben Sie folgende Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung (vgl. dazu 9.6) zu beachten:
- Pflichtenheft Werkzeugkonstruktion,
 - Richtlinien für die Konstruktion von Stanzwerkzeugen,
 - Checkliste Werkzeugkonstruktion.

Diese Vorschriften finden Sie im Internet unter unserer Adresse eingestellt oder können sie von uns anfordern, wenn sie nicht mit den Bestellunterlagen oder im Rahmen der Vorbereitung des Vertragsabschlusses Ihnen bereits übergeben worden sind.

Sie sind verpflichtet, sich zu Beginn eines Quartals die gültigen Fassungen, die im Internet hinterlegt oder auf Wunsch zugeschickt werden können, zu beschaffen. Die vorläufige Werkzeugabnahme erfolgt mit dem Meese-Werkzeug-Abnahmeprotokoll nach Herstellung der Erstmuster. Die endgültige Abnahme des Werkzeuges erfolgt nach der schriftlichen Freigabe der Erstmuster durch unseren Kunden.

- 6.3. Vor der Lieferung von Neuteilen sowie nach Zeichnungsänderungen fordern wir einen Erstmuster-Prüfbericht nach VDA mit einer entsprechenden Anzahl von Musterteilen – ggf. nach Nestern getrennt – an. Sind Sie dazu nicht in der Lage, so erklären wir uns nach Absprache und gegen Berechnung bereit, die Erstmusterprüfung für Sie durchzuführen.
- 6.4. Sie haben die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Zu allen Lieferungen verlangen wir von Ihnen ein Werksprüfzeugnis nach DIN EN 10204 3.1, sowie für Bandmaterialien einen separaten Musterstreifen. Des Weiteren erwarten wir von Ihnen, dass Sie aussagefähige Aufzeichnungen über Ihre Produkte führen, und diese mindestens 15 Jahre aufbewahren. Wir werden uns über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren und auf dem Laufenden halten.
- 6.5. Haben wir über Art und Umfang der Prüfung sowie die Wahl der Prüfmittel und -methoden nichts Besonderes vereinbart, so sind wir auf Ihr Verlangen im Rahmen Ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit Ihnen zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln und festzulegen, nach welchen Methoden die Prüfungen jeweils stattgefunden haben. Darüber hinaus werden wir Sie, wenn gewünscht, über einschlägige Sicherheitsvorschriften informieren.
- 6.6. Wenn wir produktionsmäßige Erstmuster genehmigt haben, dürfen Aussehen, Eigenschaften, Material und Herstellungsmethoden nicht ohne unsere schriftliche Genehmigung geändert werden. Unsere Genehmigung von Erstmustern hat keinen Einfluss auf unsere Gewährleistungsansprüche, da sich die Erstmusterprüfung nur auf die grundsätzliche Mustereignung beziehen kann, nicht aber den mangelfreien Zustand späterer gelieferter Serienprodukte garantiert. Sie sind verpflichtet, uns sofort tatsächliche oder vermutete Defekte an gelieferten Produkten und/oder Werkzeugen zu melden.

- 6.7. Wir werden Sie unterrichten, wenn wir mangelhafte Produkte erhalten, uns jedoch imstande sehen, diese selbst nachzubessern. Eine Nachbesserung auf Ihre Kosten erfolgt nur, wenn Sie dazu Ihr Einverständnis erklären. In eiligen Fällen haben wir jedoch das Recht, nachdem wir Sie benachrichtigt haben, ohne vorherige Genehmigung die Produkte auf Ihre Kosten nachzubessern.
- 6.8. Falls die Notwendigkeit besteht, wegen des eiligen Austausches mangelhafter Teile höhere Frachtkosten aufzuwenden, so sind Sie verpflichtet, diese Kosten zu tragen.
- 6.9. Wir haben das Recht zur Inspektion Ihrer Fertigung, zur Entnahme von Proben und zu anderen erforderlichen Untersuchungen. Dieses Recht müssen Sie uns auch dann zugestehen, wenn Sie die Fertigung ganz oder teilweise bei Dritten ausführen.

7. Schutzrechte

- 7.1. Falls das Produkt nicht in völliger Übereinstimmung mit einer Konstruktion hergestellt wird, für die wir verantwortlich sind, garantieren Sie uns, dass die Anwendung oder der Verkauf des Produkts keine Verletzung von Patenten, Marken oder Warenzeichen im In- und Ausland bedeutet. Sie stellen uns und unsere Abnehmer in diesen Fällen von allen Ansprüchen Dritter auf Ihre Kosten aus der Verletzung derartiger Schutzrechte frei.
- 7.2. Wir verpflichten uns gegenseitig, uns unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und möglichen Verletzungsfällen zu unterrichten und einander Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen gemeinsam entgegenzuwirken.

8. Werkzeuge und Formen

- 8.1. Werkzeuge werden von uns grundsätzlich voll bezahlt bzw. zur Verfügung gestellt und bleiben unser Eigentum. Sie sind so zu lagern, dass keine Beschädigungen durch Produktionsablauf bei Ihnen oder andere Einflüsse (Witterung, Diebstahl) möglich sind und sie sind als unser Eigentum deutlich zu kennzeichnen. Dabei haben Sie die Grundsätze der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- 8.2. Sie verpflichten sich, die Werkzeuge und Vorrichtungen ausschließlich zur Herstellung von Produkten für uns einzusetzen.
- 8.3. Sie sind verpflichtet, die Werkzeuge/Vorrichtungen für die Dauer der Verwahrung auf Ihre Kosten in voller Höhe gegen Verlust und Beschädigung durch Feuer, Diebstahl u.Ä. zu versichern.
- 8.4. Änderungen am Werkzeug dürfen Sie nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung durchführen. Wenn die Genehmigung vorliegt, ist die Änderung unverzüglich in zeitlicher Abstimmung mit uns so durchzuführen, dass der Ablauf in unserer Produktion davon nicht berührt wird.
- 8.5. Sie führen die Wartung der Werkzeuge auf eigene Kosten so durch, dass sie stets uneingeschränkt einsatzbereit sind und daraus Teile nach unseren Anforderungen hergestellt werden können. Störfälle sind uns sofort schriftlich anzuzeigen.

- 8.6. Wir sind berechtigt, die Werkzeuge jederzeit nach Abstimmung mit Ihnen zu überprüfen.
- 8.7. Verletzen Sie die Verpflichtungen aus den zwischen uns abgeschlossenen Lieferverträgen und den ergänzend aus diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen zu entnehmenden Regeln und erreichen wir ggf. über erforderliche Veränderungen für die aus den Werkzeugen herzustellenden Produktteile oder über sonstige Angelegenheiten in der Vertragsabwicklung keine Einigung, so können wir die Werkzeuge und alle dafür erforderlichen Unterlagen zur Produktion in unseren unmittelbaren Besitz nehmen. Sie haben die Gegenstände nach unserer Aufforderung unverzüglich uns auf unserem Firmengelände in Hemer unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zu übergeben und die Kosten für die Übergabe zu tragen.
- 8.8. Unabhängig von unserem gesetzlichen Herausgabeanspruch und von der Lebensdauer der Werkzeuge sind Sie zum Besitz unserer Fertigungsmittel (Werkzeuge/Vorrichtungen) berechtigt, wenn und soweit Sie diese zur Abwicklung eines Auftrages bei uns benötigen. Ansonsten sind Sie jederzeit auf unser Verlangen zur Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Werkzeuge unter Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts verpflichtet.
- 8.9. Die Verwahrungsverpflichtung besteht auch dann, wenn wir aktuell keine neuen Teile auf Ihnen beigestellten Werkzeugen bestellen, sich aber abzeichnet, dass dies innerhalb der nächsten zwei Jahre geschehen kann. Wird der Zeitraum von zwei Jahren überschritten, ohne dass wir Ihnen für dieses Werkzeug entsprechende Aufträge heringegeben haben, so sind Sie berechtigt, die weitere Verwahrung der Werkzeuge abzulehnen und uns diese zurückzugeben.

9. Allgemeine Regelungen

- 9.1. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.
- 9.2. Es gilt ausschließlich das materielle und prozessuale Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nichts anderes vereinbart ist. Das UN-Kaufrecht darf nicht angewendet werden.
- 9.3. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen der abgeschlossenen Verträge sind nur gültig, wenn sie schriftlich durch uns anerkannt worden sind. Das Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich durch uns abbedungen werden.
- 9.4. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist die von uns gewünschte Lieferanschrift; für die Zahlung ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz in Hemer.
- 9.5. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Iserlohn bzw. das Landgericht Hagen.
- 9.6. Wir werden im Internet auf unserer Homepage <http://www.meese.de/downloads> zu Beginn eines neuen Quartals die neuesten Versionen von
 - Allgemeinen Einkaufsbedingungen,
 - Pflichtenheft Werkzeugkonstruktion,
 - Richtlinien für die Konstruktion von Stanzwerkzeugen,
 - Checkliste Werkzeugkonstruktionen

einstellen. Sie sind somit in die Lage versetzt, sich jeweils die neuesten Versionen aus dem Internet herunterzuladen. Wir werden bei der Veröffentlichung der neuen Versionen jeweils die Änderungen gegenüber dem früheren Stand so hervorheben, dass sie Ihnen deutlich werden. Auf Ihren Wunsch können wir Ihnen diese Texte auch ins Haus schicken.

- 9.7. Wir teilen Ihnen mit, dass wir gem. DSGVO personenbezogene Daten speichern werden.